Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	214 - Stadtbibliothek
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Meschkat 563 2544 Dirk.Meschkat@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1466/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.12.2024	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
11.12.2024	**Ausschuss für Kultur**	**Empfehlung/Anhörung**
12.12.2024	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.12.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek

Grund der Vorlage
Änderung der Benutzungssatzung und Anpassung der Entgelte für die Stadtbibliothek

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt die Änderungen der Benutzungssatzung und Anpassungen der Entgelte gemäß Anlage.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Stadtbibliothek Wuppertal hat in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Wuppertal in ihrer derzeit gültigen Satzung Anpassungen im Hinblick auf neue Technologien, verbesserte Services und Entgeltanpassungen vornehmen müssen.

Wesentliche Änderungen in der neuen Benutzungssatzung sind ein neu eingefügter Passus zur Nutzung der Open Library Technologie (§ 9), ein neu eingefügter Passus zur Internetnutzung (§ 7), die Einführung des „DUO-Ausweises“ (bisher Partner-Ausweis) für zwei erwachsene Personen im gleichen Haushalt und einige Entgelterhöhungen bzw. -einführungen (z.B. Kopien von 0,20 auf 0,50 Euro oder Mahnentgelte ab der ersten schriftlichen Mahnung) sowie die Erhöhung des Entgeltlimits (bei Erreichen wird der Bibliotheksausausweis gesperrt, bis das Konto wieder ausgeglichen ist).

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1: Allgemeines

Hinweis: Der § 1 Allgemeines beinhaltet nunmehr den früheren § 2 Benutzungsberechtigte. Die Überlassung der Medien richtet sich nach einem gesonderten privatrechtlichen Vertragsverhältnis.

Abs. 1, S. 2, 3:

[2]Die Benutzungsordnung regelt das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadtbibliothek und ihren Kund*innen (nachfolgendend „Nutzende“), insbesondere das Recht auf den Zugang zur Stadtbibliothek. [3]Die weitere Nutzung der Stadtbibliothek, insbesondere die Überlassung von Medien und weiteren Dingen, richtet sich nach einem gesonderten privatrechtlichen Vertragsverhältnis gem. § 2.

Abs. 2: (neu Aufgabenwahrnehmung)

Die Stadtbibliothek dient der Kulturbildung und Fortbildung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vermittlung von Informationen (Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes)
- Förderung der Lese- und Medienkompetenz
- Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens
- Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Bereitstellung von Angeboten zur Freizeitgestaltung
- Ort der Begegnung, Lern- und Austauschort
- Kooperation mit anderen städtischen Einrichtungen und Unternehmen
- Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements

Abs. 3, S. 1: (zuvor nicht geregelt)

Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Abs. 4, S. 1:

Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen treffen.

Abs. 5, S. 1:

Alle Personen sind im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Benutzungssatzung und unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

Abs. 6, S. 1, 2:

[1]Medien sind unabhängig vom Datenträger, insbesondere aber Bücher, Zeitschriften, Filme, Musik, Hörmedien und Software. [2]Alle anderen entleihbaren und vor Ort zu nutzenden Gegenständen werden in dieser Satzung als Dinge bezeichnet.

§ 2: Anmeldung (bisher in § 3 alte Fassung)

Hinweis: Der Benutzungsausweis wird in Bibliotheksausweis umbenannt und wird in § 3 geregelt. In Abs. 2: „Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr können sich ohne Einwilligung der Eltern anmelden."; in Abs. 3: „Bibliotheksausweis für Personal von Kindergärten und Schulen möglich"; in Abs. 4: Aufnahme des Hinweises zur Datenverarbeitung/zum Datenschutz

Abs. 2, S. 1-4:

[1]Die Anmeldung vor Ort erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises mit amtlichem Adressennachweis oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis. [2]Soweit kein fester Wohnsitz nachgewiesen werden kann, genügt die Bestätigung des Trägers einer Gemeinschaftseinrichtung über einen regelmäßigen dortigen Aufenthalt. [3]Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s bei der Anmeldung vorlegen. [4]Gleichzeitig verpflichten sie sich, für entstehende Entgelte und Ersatzansprüche einzustehen.

Abs. 3, S. 1, 2:

[1]Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Mitarbeiter*innen in Kindergärten und Schulen wird zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Institution benötigt. [2]Das Ausleihen von privat genutzten Medien bzw. Dingen auf diesen Bibliotheksausweis ist nicht gestattet, er dient mit seinen besonderen Nutzungsbedingungen nur dem Einsatz in Schule und Kindergarten.

Abs. 4, S. 1, 2:

[1]Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses nötigen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. [2]Mit der Anmeldung erkennt der Nutzende die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek an.

Abs. 5, S. 1-3:

[1]Eine Online-Anmeldung ist über den Online Katalog der Stadtbibliothek möglich. [2]Diese eröffnet die umgehende Nutzung des digitalen Medienangebotes der Stadtbibliothek. [3]Für die Nutzung der Services vor Ort, insbesondere für die Entleihung von analogen Medien und anderen Dingen, bedarf es der Ausstellung eines Bibliotheksausweises.

§ 3: Bibliotheksausweis

Hinweis: Neu § 3 Bibliotheksausweis (früher § 3 Anmeldung, Benutzungsausweis). Der Benutzungsausweis wird in Bibliotheksausweis umbenannt und ist in § 3 geregelt.

Abs. 1, S. 1-4:

[1]Nach erfolgter Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis auf die Person des Nutzenden ausgestellt, welcher bei jeder Überlassung von Medien und Dingen vorzulegen ist. [2]Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten und Schadensersatz gem. der Anlage zu dieser Satzung anerkannt wird. [3]Der Bibliotheksausweis ist auf den/die Nutzende/n ausgestellt und darf nur von diesem/dieser benutzt werden, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. [4]Der Bibliotheksausweis ist nach Ende des Nutzungszeitraums zurückzugeben, sofern die Anmeldung nicht verlängert wird.

Abs. 2, S. 1, 2: (zuvor nicht geregelt)

[1]Ein Verlust oder erhebliche Beschädigung des Bibliotheksausweises sowie eine Änderung von bei der Anmeldung angegebenen Daten (insbesondere Namen und Anschrift) sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. [2]Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

Abs. 3: (zuvor nicht geregelt)
Bei vorzeitiger Rückgabe des Bibliotheksausweise folgt keine, auch keine anteilige Erstattung des entrichteten Nutzungsentgeltes.

§ 4: Ausleihe, Verlängerung
Hinweis: Neuregelungen zur Leihe von Medien, Dingen und zum Jugendschutz

Abs. 1, S. 1-4: (Regelung zum Jugendschutz war zuvor nicht geregelt)
[1]Mit dem Bibliotheksausweis können alle Angebote der Stadtbibliothek im Rahmen der Verfügbarkeit, der Kapazität und gegebenenfalls der Öffnungszeiten genutzt werden. [2]Aus Gründen der Bestandserhaltung behält sich die Stadtbibliothek jedoch vor, Sonderbestände von einer Ausleihe auszuschließen. [3]Darüber hinaus steht eine Ausleihe unter dem Vorbehalt des Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz - JuSchG), sodass dort die Vorgaben der FSK, der USK und zur Zugänglichmachung die Liste der jugendgefährdenden Medien der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu beachten ist. [4]Die Regelungen zum Urheberrecht sind von den Nutzenden zu beachten und einzuhalten.

Abs. 2:
Für die Ausleihe digitaler Medien und Dinge, welche die Stadtbibliothek bereitstellt, gelten separate Bedingungen.

Abs. 3, S. 1-4:
[1]Medien und Dinge müssen von den Nutzenden selbst vor der Ausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. [2]Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. [3]Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Dinge als vollständig ausgeliehen. [4]Nach Rückgabe werden die Medien und Dinge regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.

Abs. 4: (zuvor nicht geregelt)
Die Weitergabe der entliehenen Medien und Dinge an Dritte ist unzulässig.

Abs. 5, S. 1-3:
[1]Für Medien (außer Zeitschriften) gilt eine Leihfrist von vier Wochen, ansonsten gilt eine Leihfrist von 2 Wochen, innerhalb der die ausgeliehenen Medien und Dinge zurückzugeben sind. [2]Eine Verlängerung der Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal erfolgen, soweit keine Vormerkung vorliegt. [3]Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbibliothek.

Abs. 6, S. 1, 2:
[1]Die Nutzenden haben die Möglichkeit, Ausleihe und Verlängerung von Leihfristen eigenständig an den Selbstverbucher-Terminals oder online vorzunehmen. [2]Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der Nutzenden, soweit der Fehler von der Stadtbibliothek nicht zu vertreten ist.

Abs. 7, S. 1, 2:
[1]Medien und Dinge können vorgemerkt (reserviert) werden. [2]Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Vormerkungen (Reservierungen) für Sonderbestände auszuschließen.

Abs. 8, S. 1, 2:
[1]Die Stadtbibliothek kann die auszuleihenden und vorzumerkenden Medien und Dinge begrenzen, auch in der Anzahl oder der konkret geltenden Leihfrist.[2]Sie ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Dinge in begründeten Ausnahmefällen jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen zurückzufordern.

§ 5: Fernleihe (Umbenennung, bisher Auswärtiger Leihverkehr)
Hinweis: Neu ist die Regelung zu den anfallenden Bearbeitungspauschalen in Abs. 2 und zu den Benutzungsbestimmungen für die Fernleihe in Abs. 3.

Abs. 1: (ergänzt um Angabe der Rechtsnorm)
Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können - soweit verfügbar- auf Antrag der Nutzenden nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO) gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 08. März 2004 in der jeweils aktuellen Fassung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

Abs. 2, S. 1, 2: (neu)
[1]Durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs entsteht eine Bearbeitungspauschale, welche in der Anlage geregelt ist. [2]Diese Bearbeitungspauschale ist auch dann zu erstatten, wenn angeforderte Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

Abs. 3, S. 1, 2: (neu)
[1]Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. [2]Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

§ 6: Behandlung der Medien und Dinge, Haftung (Umbenennung)
Hinweis: Klarstellung zu den Dingen, die ausgeliehen werden können.

Abs. 1: (neu formuliert)
Nutzende sind verpflichtet, die entliehenen Medien und Dinge sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen, sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

Abs. 2, Satz 1, 2: (neu formuliert)
[1]Nutzende haften im Rahmen eines von ihnen zu vertretenden Verschuldens für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien und Dinge. [2]Die Stadtbibliothek ist insbesondere bei Verlust und Schäden, die anders als durch vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden berechtigt, eine Ersatzbeschaffung oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern.

Abs. 3: (neu eingefügt)
Die Haftung der Stadt ist auf den Haftungsmaßstab des § 11 dieser Satzung beschränkt.

Abs. 4: (bisher Abs. 3 alte Satzung)
Verlust oder Beschädigung entliehener Medien und Dinge sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 5: (neu formuliert)
Bei der Ermöglichung von missbräuchlicher Nutzung haften die Nutzenden, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist.

§ 7: Internetnutzung (Passus neu eingefügt)
Hinweis: Bisher enthielt die Satzung keine Regelungen zur Internetnutzung.

Abs. 1, S. 1, 2:
[1]Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang sowie ein drahtloses Netz zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung genutzt werden können und von der Stadt Wuppertal betrieben wird. [2]Es gelten die dortigen Nutzungsbedingungen, die vor der Nutzung zu akzeptieren sind.

Abs. 2:
Bei der Internetnutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

Abs. 3:
Die Stadtbibliothek ist für Rechtsverletzungen der Nutzer gem. § 7 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Verbindung mit Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht verantwortlich.

§ 8: Entgelte, Fälligkeit (bisher in § 7 der alten Satzung geregelt)
Hinweis: Neu ist die Regelung zum Lastschrifteinzugsverfahren, das auf Wunsch der Nutzenden angeboten werden soll.

Abs. 1, S. 1, 2:
[1]Die Stadtbibliothek erhebt für die Nutzung ihrer Service-Angebote Entgelte von den Nutzenden. [2]Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Benutzungssatzung ist.

Abs. 2, S. 1, 2:
[1]Für Medien und Dinge, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben oder verlängert werden, ist, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf, ein Mahnentgelt zu entrichten. [2]Das Mahnentgelt ist mit Erfüllung des entgeltpflichtigen Tatbestands fällig und zu zahlen.

Abs. 3, S. 1, 2:
[1]Überschreiten die von Nutzenden zu entrichtenden Entgelten einschließlich Forderungen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 der Satzung das in der Anlage festgelegte Rückstandslimit, erfolgt gemäß § 12 ein Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek. [2]Der Ausschluss erfolgt, bis die fälligen Entgelte vollständig entrichtet sind. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht.

Abs. 4, S. 1-3: (neu, zuvor nicht enthalten)
[1]Die Nutzenden können die Entgelte auch durch die Autorisierung eines unbefristeten Lastschriftverfahrens begleichen. [2]Auf dieser Grundlage erfolgt eine jährliche automatische Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises in Verbindung mit der Abbuchung der Entgelte. [3]Eine Kündigung der Autorisierung des Lastschriftverfahrens muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises erfolgen.

§ 9: Open Library (Passus neu eingefügt)
Hinweis: Neu in die Satzung aufgenommen, in Vorbereitung auf die Einführung dieser neuen Technologie aufgenommen. Die alte Regelung der städt. Haftung ist neu in § 11 der Benutzungssatzung geregelt.

Abs. 1:
Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist kostenfrei und ohne Bibliotheksausweis während der personalbesetzten Öffnungszeiten möglich.

Abs. 2, S. 1-6:
[1]Der Zugang zu den Open Library-Standorten der Stadtbibliothek erfolgt mit einem Bibliotheksausweis. [2]Für Nutzende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt bereits freigeschaltet. [3]Für Nutzende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung für die Freischaltung erforderlich. [4]Der freigeschaltete Bibliotheksausweis berechtigt den Zutritt zur Open Library grundsätzlich für die Nutzenden, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist. [5]Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen Minderjährige ihre gesetzliche Vertretung begleiten, die einen für die Open Library freigeschalteten Ausweis besitzen, sowie in den Fällen, in denen Minderjährige zwar einen Bibliotheksausweis besitzen, jedoch aufgrund ihres Alters nicht die Open Library ohne Begleitung der gesetzlichen Vertretung betreten dürfen. [6]Für unbefugt eingelassene Personen haftet die einlassende Person.

Abs. 3:
Mit der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen der Open Library akzeptiert.

Abs. 4, Satz 1-3:
[1]In den Open-Library-Zeiten findet zur Sicherheit der Nutzenden eine Überwachung durch Videokameras statt. [2]Die Bilder werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. [3]Bei strafbaren Handlungen (Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Vandalismus) werden die Video-Aufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben.

Abs. 5:
Die Bibliothek behält sich vor, den Zutritt in den Open-Library-Zeiten einzuschränken, z. B. für Veranstaltungen.

§ 10: Hausordnung (bisher in § 8 Hausrecht alte Fassung)
Hinweis: Die bisherige Regelung zum Hausrecht ist in § 10 (2) der Benutzungssatzung aufgenommen worden. Regelungen zu Hausverboten sind neu in Absatz 1 geregelt worden.

Abs. 1, S. 1, 2:
[1]Die gültige Hausordnung wird in allen Standorten der Stadtbibliothek zur Ansicht bereitgestellt. [2]Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot bis zum Ende des Tages, maximal aber für ein Jahr für eine, mehrere oder alle Standorte der Stadtbibliothek, Strafantrag bei Zuwiderhandlung gegen das Hausverbot und temporärem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung gem. § 10 der Ordnung geahndet werden.

Abs. 2, S. 1, 2:

[1]Das Hausrecht obliegt der Stadtbibliotheksleitung. [2]Die Ausübung des Hausrechts kann auf Beschäftigte der Stadtbibliothek übertragen werden.

§ 11: Haftung der Stadt
Hinweis: Die Regelungen zur städt. Haftung wurden konkretisiert und ergänzt.

[1]Die Stadt Wuppertal haftet für Schäden aller Art nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [2]Dies betrifft insbesondere Schäden, die durch die sachgerechte Mediennutzung entstehen können oder diejenigen bei Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek. [3] Gleiches gilt für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Nutzenden. [4]Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 12: Ausschluss von der Benutzung (bisher in § 10 alte Fassung)
Hinweis: Neu ist der rechtliche Hinweis auf die außerordentliche Kündigung aus anderen Gründen.

[1]Nutzende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. [2]Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Anlage: Entgelte
Hinweis: Einführung eines Abonnements mit Zusatzmonat (Bonus) sowohl beim Einzel-Ausweis als auch beim Duo-Ausweis (vormals Partner-Ausweis). Das Entgelt für den Duo-Ausweis wurde um 6,00 € erhöht. Erhöhung des Jahresentgeltes für SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigte sowie Inhaber*innen eines Wupper-Passes oder einer Ehrenamtskarte von bisher 3,00 € auf 12,00 € angepasst. Wegfall der Entgelte in Höhe von 2,00 € (Leihe von Bestsellern je Titel) und in Höhe von 1,00 € (einmalige Verlängerung von Bestsellern je Titel).
Die Stadtbibliothek Wuppertal generiert im Wesentlichen ihre Einnahmen aus Jahresbenutzungsentgelten und aus Mahnentgelten. Eher marginal sind die Einnahmen aus kostenpflichtigen Zusatzservices wie dem sogenannten Bestseller-Service. Eine Umfrage unter Großstadtbibliotheken in Deutschland im Mai 2023 hat ergeben, dass viele Bibliotheken diesen Service deswegen eingestellt haben. Die Einstellung des Bestseller-Services wird vom Deutschen Bibliotheksverband gleichermaßen empfohlen.

Bibliotheksausweis	**Betrag in EUR**	
	alt	neu
Ausstellung bzw. Verlängerung eines DUO-Ausweises für 12 Monate	30,00	36,00
Ausstellung bzw. Verlängerung eines DUO-Ausweises im Abo für 13 Monate	-	36,00
Ausstellung bzw. Verlängerung eines ermäßigten Bibliotheksausweises für 12 Monate: Schüler*innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende,	12,00	12,00

Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FSJK), **Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, Inhaber*innen eines Wupperpasses oder einer Ehrenamtskarte**	**3,00**	12,00
Bearbeitungspauschale für Bestellung von Medien durch die Fernleihe je Bestellung	1,50	4,00
für jede Kopie oder s/w-Ausdruck DIN A 4	0,20	0,50
für die Bearbeitung einer erfolglosen Abbuchung des Jahresentgelt per SEPA-Lastschriftverfahren	-	3,00
für die technische Bearbeitung von Medienersatz	-	5,00
für die schriftliche Benachrichtigung bei ausstehenden Medien sowie bei Zahlungsverzug je Schreiben	-	5,00
pro schriftliche Mahnung	-	1,00

Das Entgeltlimit (bei Erreichen des Limits wird das Konto bis zum Ausgleich der offenen Entgelte gesperrt) wurde sowohl bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als auch bei den Erwachsenen um jeweils 5,00 € erhöht:

Entgeltlimit	**Betrag in EUR**	
	alt	**neu**
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00	10,00
Erwachsene	15,00	20,00

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Kosten und Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Anpassung der Entgelte für jede s/w-Kopie DIN A4 von bisher 0,20 € um 0,30 € auf künftig 0,50 € werden sich vermutlich nicht auf den Haushalt auswirken, da davon auszugehen ist, dass dieser Service nur im geringen Umfang genutzt wird. In Kopiercentern werden hierfür geringere Preise in Rechnung gestellt. Daher werden vermutlich Kunden eher dort Kopien erstellen lassen. Die Erhöhung ist wegen gestiegener Sachkosten (Papier, Toner) notwendig geworden.

Die Erhöhung des Entgelts für die Ausstellung und Verlängerung des Duo-Ausweises (vormals Partnerausweis) von bisher 30,00 € um 6,00 € auf künftig 36,00 € (+ 20 %) ist aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten sowie gestiegener Energiepreise notwendig geworden.
Um einerseits die Attraktivität zu erhöhen und andererseits stabilere Einnahmen zu generieren, kann der Duo-Ausweis im Abonnement für ein Jahr erworben werden. Damit wird die Jahresmitgliedschaft mit einem zusätzlichen Monat belohnt. Die Vorteile eines Bibliotheksausweises im Abonnement gelten auch für Einzelpersonen.

Für die Ausstellung und Verlängerung eines ermäßigten Bibliotheksausweises für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII sowie für Inhaber*innen des Wupperpasses oder einer Ehrenamtskarte wird das Entgelt von 3,00 € auf 12,00 € angeglichen, um die bisherige Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Beziehenden eines ermäßigten Bibliotheksausweises abzustellen und insbesondere um Transparenz zu schaffen.

Die geplanten Entgeltanpassungen lassen nur unter der Voraussetzung, dass sie von den Bibliotheksnutzern akzeptiert werden und der bisherige Kundenstamm gehalten werden kann, eine Erhöhung der zukünftigen Einnahmen erwarten. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2016.

Die veranschlagten Einnahmen von 200 T€ wurden in den letzten 5 Jahre nicht erzielt; im Schnitt blieben die Rechnungsergebnisse 70 T€ unter dem Ansatz. Insofern sollen die Mehreinnahmen aus der zu beschließenden Entgeltanpassung das bisher erwirtschaftete Defizit kompensieren.

Zeitplan

Anlagen

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek